



SING- UND MUSIKSCHULE
TÜKHEIM

Liebe Eltern, liebe Schüler,

was trägt mehr zur Persönlichkeitsentwicklung bei, als die Möglichkeit, der eigenen Kreativität Ausdruck zu verleihen. Das Erlernen eines Instrumentes, sowie das Singen, geben hierzu die beste Gelegenheit. Ausdauer und Fleiß werden durch die Freude an der Musik belohnt. In der Gruppe lernen Kinder spielerisch, dass Harmonie nur da entsteht wo dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben wird, seine Fähigkeiten voll einzubringen, ohne dabei andere zu „übertönen“.

In den Angeboten unserer Sing- und Musikschule ist für viele Neigungs- und Begabungsrichtungen bestimmt etwas dabei, was den Kindern und Jugendlichen hilft, ihre geistigen und seelischen Anlagen zu wecken und zu fördern.

Dem Instrumentalunterricht für Kinder sollte unbedingt der Besuch der musikalischen Früherziehung bzw. Grundausbildung vorausgehen.

Dies ist insofern nützlich, da hier Noten, Rhythmus, Taktgefühl, Gehörbildung usw. erlernt werden und somit der Instrumentalunterricht wesentlich erleichtert und verkürzt wird.

Mit freundlichen Grüßen und Wünschen für ein harmonisches Musikschuljahr.

Ihre Sing- und Musikschule Türkheim

Unsere Unterrichtsangebote

Für Kinder ab dem 5. Lebensjahr:

Musikalische Früherziehung

Nach der musikalischen Früherziehung:

Musikalische Grundausbildung

Kinderchor/Chorklassen:

Parallel zur musikalischen Grundausbildung sollte die Mitwirkung im Kinderchor selbstverständlich sein. Hier erlernt man den richtigen und wichtigen Umgang mit der Stimme, der sowohl für den nachfolgenden Chorunterricht als auch für die Persönlichkeits- und Ausdrucksbildung des Kindes von größtem Wert ist. Ebenso ist das Singen für das klangliche Vorstellungsvermögen beim Instrumentalunterricht von Bedeutung.

Instrumentalunterricht:

Blockflöte und Querflöte, Blechblasinstrumente, Klarinette, Saxophon
Geige und Gitarre
Klavier und Keyboard
jeweils für Anfänger und Fortgeschrittene

Bei entsprechendem Leistungsstand ist ein Ensemblespiel eingeplant.

Unterrichtsgebühren:

		Gebühr mtl. ab 1.9.2015
Musikalische Früherziehung *	45 Min.	18,00 €
Musikalische Grundausbildung *	45 Min.	18,00 €
*begleitend mit Blockflöte		
Kinderchor (Chorklassen)	60 Min.	5,00 €

Instrumentalunterricht:

Einzelunterricht	30 Min.	54,50 €
Gruppenunterricht: 2er-Gruppe	45 Min.	43,50 €
Gruppenunterricht: 3er-Gruppe	45 Min.	32,50 €
Gruppenunterricht: 4er Gruppe	45 Min.	27,00 €
Gruppenunterricht: 5er Gruppe	45 Min.	25,00 €
Ensemblespiel (ohne entsprechenden Unterricht)	45 Min.	18,00 €
Ensemblespiel (mit entsprechenden Unterricht)	45 Min.	9,00 €

Für auswärtige Kursteilnehmer gilt ein Gebührensuschlag von 40 % und für Kursteilnehmer aus den VG-Gemeinden gilt ein Zuschlag von 20 % als vereinbart. Geschwisterermäßigung: zweites Kind 25 %, ab dem dritten Kind 50 %.

Gebührenerhebung:

Für den Besuch der Sing- und Musikschule Türkheim werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

Gebührensschuldner:

Gebührensschuldner sind die für den Unterricht gemeldeten Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

Fälligkeit der Gebührenerhebung:

Für die Unterrichtsteilnahme werden jährlich pro Schuljahr 11 Monatsgebühren erhoben (1. September bis 31. Juli).

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Musikschuljahres und wird als Jahresentgelt wie folgt zur Zahlung fällig:

5. November	4 Monatsgebühren
5. März	4 Monatsgebühren
5. Juni	3 Monatsgebühren

Die Gebühren werden vom Markt Türkheim eingezogen (SEPA-Mandat ist zu erteilen).

Beim Eintritt während des Musikschuljahres wird die Unterrichtsgebühr ab dem Eintrittsmonat gerechnet.

Beendigung des Musikunterrichts:

Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Schuljahresende erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher der Schulleitung zugegangen sein.

Aus zwingendem Anlass kann ein Austritt auch im Einvernehmen mit der Schulleitung zum Halbjahr (1. März) erfolgen, wenn die schriftliche Abmeldung mit Begründung bis spätestens 1. Februar erfolgt. In diesem Falle endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats Februar. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung sind die Gebühren auch für das 2. Halbjahr zu entrichten.

Gebührenänderung und Unterrichtsausfall:

Erhöhung oder Veränderungen der Unterrichtsgebühren werden vom Marktgemeinderat beschlossen.

Schulversäumnisse durch Unterrichtsteilnehmer begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Bei längerer Krankheit ist nach Rücksprache mit der Schulleitung eine Rückerstattung der Unterrichtsgebühren möglich.

Bis zu 3 Unterrichtsgebühren jährlich, die wegen Abwesenheit einer Lehrkraft ausfallen, vermindern die Gebührenschuld nicht. Die Unterrichtsgebühren für mehr als 3 ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

Gesetzlich und kirchlich geschützte Feiertage, sowie die Zeit der Ferien, angepasst an die Ferienordnung der bayrischen Schulen, gelten nicht als Ausfallzeit. Der Unterricht entfällt ersatzlos.

Ermäßigung oder Erlass der Unterrichtsgebühren:

Sozialermäßigung:

Auf Antrag bei nachgewiesener Bedürftigkeit.

Geschwister:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Instrumental oder Blockflötenunterricht, beträgt die Ermäßigung für das zweite Kind 25 % und ab dem dritten Kind 50 %.

Mehrfächerbelegung:

Schüler, die mehrere Instrumente belegt haben, erhalten für die weiteren Fächer 25 % Ermäßigung. Wird bereits Geschwisterermäßigung gewährt, entfällt die Mehrfächerermäßigung.

Bei Teilnahme am Instrumental- oder Blockflötenunterricht oder an der musikalischen Früherziehung bzw. Grundausbildung und am Kinderchor werden Gebühren für die Chorbeteiligung nicht erhoben.

Hinweise zur Geschwisterermäßigung und Mehrfachbelegung:

Die Ermäßigung wird vom jeweils „günstigsten Produkt“ gewährt, d.h. das „teuerste Produkt“ ist immer zu bezahlen.

Inkrafttreten der Gebührenordnung:

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.